

Zuwendungsfähige Ausgaben / Fördersätze

1. Personalmittel für Projektdurchführung und -Betreuung

1.1 Personal im Inland

- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß TVöD
- Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- Sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. Projekt-Koordinatorinnen und -Koordinatoren)

1.2 Personal im Ausland

- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- Sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch Projekt-Koordinatorinnen und -Koordinatoren)

Die Höhe dieser Ausgaben sollte sich an der jeweils ortsüblichen Vergütung orientieren. Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

2. Sachmittel

2.1 Honorare

- bis zu 250 Euro/Tag für externe Referenten (kein Personal der antragstellenden Hochschule und deren inländischen oder ausländischen Partnerhochschulen und keine teilnehmenden Alumni)

2.2 Mobilität und Aufenthalt Projektpersonal

- Ausgaben für Mobilität (vom Hochschulort zum Veranstaltungsort) und Aufenthalt für Projektpersonal der antragstellenden deutschen Hochschule bzw. bei Konsortien der beteiligten deutschen Hochschulen gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG), Bahnfahrten 2. Klasse, Flugreisen Economy-Class

2.3 Sachmittel Inland / Ausland

- Sachausgaben im Ausland und in Deutschland für die Ausrichtung von Workshops, Seminaren und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen (Fachbücher, Lehr- und Unterrichtsmaterial, Druck- und Vervielfältigung, CDs etc.) inklusive der Sachausgaben für die Ausrichtung eines fachlichen und

kulturellen Rahmenprogramms (Exkursionen, Museumsbesuche etc.) Der Transport der Teilnehmer kann erstattet werden, die Verpflegung ist aus den Tagegeldern zu entrichten

- Sachausgaben im Ausland und in Deutschland zur Erfüllung administrativer Aufgaben der Netzwerke (Verbrauchsmaterialien) sowie zur Ausrichtung von Meetings, die bspw. der Projektplanung oder auch Stipendiaten-Auswahlen dienen
- Zur besseren Ausstattung der Partnerhochschulen im Ausland können Kleingeräte in angemessenem Umfang und im Rahmen der Netzwerkarbeit angeschafft werden. Voraussetzung dafür ist, dass Folgekosten solcher Einrichtungen nachweislich getragen werden können. An den deutschen Standorten ist die Anschaffung von Kleingeräten ebenfalls in angemessenem Rahmen zuwendungsfähig. Von dieser Möglichkeit sollte jedoch nur in Maßen Gebrauch gemacht werden
- Druck/Publikationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Ausgaben für Flyer, Broschüren, Plakate etc., Online-Bereich (z.B. Entwicklung, Einrichtung und Pflege von Kommunikations- und Lernplattformen, Internetpräsenzen, e-Journals, online-Bibliotheken))
- Externe Dienstleistungen (gemäß Ausschreibung)
- Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichts-, Lehr- und Fachbücher, Fachmedien, usw.
- Software, Lizenzen
- Ausgaben für Visagebühren
- Notwendige Impfungen sowie Malaria-Prophylaxe
- Gebühren für Geldtransfer ins Ausland
- Beitrag zur Krankenversicherung

3. Geförderte Personen

3.1 Gastlehrstuhl für Wissenschaftler aus Entwicklungsländern (ab 3 bis maximal 24 Monate)

Über das Auswahlresultat von Gastprofessoren ist der DAAD in den Sachberichten zu informieren. Sonstige Regelungen zur Auswahl von geförderten Personen finden Sie im Förderrahmen.

- Förderung der monatlichen Bruttobezüge
- Der Lehrstuhlinhaber erhält ein Gehalt, daher wird keine Beihilfe in Form von Familienzuschüssen gewährt
- Erstattung der Reisekosten für Familienmitglieder (Ehepartner und / oder minderjährige Kinder)

3.2 Mobilität

• Mobilität Deutschland - DAC-Land

Ausgaben für Fahrt und Flug sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen.

• Mobilität innerhalb Deutschlands oder DAC-Land und Süd-Süd-Mobilität

Ausgaben für geförderte Personen und Dritte für Fahrt und Flug sind nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen.

3.3 Kurzzeitaufenthalte von ausländischen und deutschen Studierenden, Doktoranden und Wissenschaftlern bis 3 Monate

Aufenthaltsausgaben für geförderte Personen und Dritte bei Veranstaltungen, die von den deutschen Hochschulen in Deutschland oder von den Partnerhochschulen im Ausland organisiert und durchgeführt werden (zum Beispiel Konferenzen, Workshops, Seminare usw.) werden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend gemacht.

Aufenthalt ausländischer Geförderten in Deutschland (Süd-Nord)	Monatssatz ab dem 23. Tag
Professoren (Full Professor, Reader, Senior Lecturer)	2.300 Euro
Wissenschaftler, Dozenten, Assistenten, leitende Verwaltungsbeamte (Junior Lecturer, Lecturer)	2.150 Euro
Postdoktoranden	2.000 Euro
Doktoranden / Wissenschaftler	1.200 Euro
Graduierte und Masterstudierende	850 Euro
Studierende	750 Euro

Aufenthalt deutscher Geförderter im Zielland einschl. Süd-Süd Austausch	Monatssatz ab dem 23. Tag
Promovierte Wissenschaftler und Professorinnen/Professoren	2.000 Euro
Doktorandinnen/Doktoranden, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, Dozentinnen/Dozenten, Assistentinnen/Assistenten etc. (jeweils mit Masterabschluss oder äquivalent)	1.525 Euro
Masterstudierende / Graduierten mit Bachelor Abschluss	975 Euro
Studierende	900 Euro

Die Krankenversicherung kann mit einem Beitrag von bis zu 145,- EUR / Monat bezuschusst werden.

3.4 Langzeitstipendien ab 3 Monate für ausländische Studierende, Doktoranden und Nachwuchswissenschaftler (Post-Doc)

3.4.1 Informationen zur Auswahl der Langzeit-Stipendiaten:

Es gelten die im Merkblatt geregelten Vorgaben zur Auswahl von geförderten Personen. Zusätzlich ist bei der Auswahl von Langzeitstipendiaten zu beachten: Ausschließlich Personen aus Entwicklungsländern können über diese Maßnahme gefördert werden. Eine

Altersgrenze für Stipendien zu Studienzwecken gibt es nicht. Allerdings gilt für Stipendiaten für Aufbaustudiengänge (i.d.R. Masterstudiengänge oder Weiterbildungsstudiengänge) sowie für Promotionsstipendien, dass der letzte Abschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 6 Jahre zurückliegen soll. Ist das Promotionsvorhaben bereits vor dem Beginn der Förderung begonnen worden, soll der Beginn nicht länger als drei Jahre vor der Bewerbung liegen. Für die Bewerbung von Nachwuchswissenschaftlern (Post-Doc) sollte die Promotion zum Zeitpunkt der Bewerbung in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollen sich die Bewerber zudem noch nicht länger als 15 Monate in der Bundesrepublik aufhalten. Dies gilt jedoch nicht für Ausländer, die im Rahmen eines Studiums, einer Promotion oder einer anderen wissenschaftlichen Arbeit in die Bundesrepublik gekommen sind und sich aus diesem Grund bereits länger Deutschland aufhalten. Ebenso sind Personen von dieser Regelung ausgenommen, denen ein Flüchtlingsstatus anerkannt wurde. Mit der Unterschrift des Zuwendungsempfängers über die Verwendung der verausgabten Mittel im zahlenmäßigen Nachweis wird auch bestätigt, dass die Geförderten des Projektes die vorangestellten Voraussetzungen erfüllen.

3.4.2 Informationen zur Durchführung und Abwicklung der Langzeit-Stipendien:

Für Doktoranden gilt eine maximale Förderdauer von vier Jahren. Für Studierende gilt die maximale Förderdauer von zwei Jahren. Für Nachwuchswissenschaftler (Post-Doc) gilt eine maximale Förderdauer von zwei Jahren. Für die Stipendienabwicklung und Betreuung der Stipendiaten (bspw. in Bezug auf Prozesse wie Visabeschaffung, Aufenthaltserlaubnis, Kranken- u. a. Versicherungen, etc.) ist der Projektleiter verantwortlich. Ein Hinweis zur Krankenversicherung findet sich in Anlage 1.2. Die Stipendien für Studierende, Doktoranden und Nachwuchswissenschaftler (Post-Doc) in der Projektförderung werden im Rahmen der Zuwendung budgetiert. Monatliche Basisleistungen können durch zusätzliche Förderleistungen aufgestockt werden.

Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Stipendiaten innerhalb des Projektes.

3.4.3 Basisleistungen:

Die Basisleistungen sind allen Geförderten zu gewähren (Familienzuschläge nur, sofern zutreffend).

3.4.4 Monatliche Stipendienraten:

Minimalrate: 400 Euro.

Maximalraten (=Standardraten für DAAD-Stipendiaten):

- 850 Euro für Graduierte (Masterstudium)
- 1200 Euro für Doktoranden und Nachwuchswissenschaftler (Post-Doc)

Bei der Festlegung der Ratenhöhe beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Eine Abweichung von den DAAD-Standardraten nach unten sollte nur in Erwägung gezogen werden, wenn, z.B. aufgrund des eingeschränkten Adressatenkreises eines Projekts, ersichtlich ist, dass potentiellen Geförderte nicht aus ökonomischen Gründen ausgeschlossen werden: Voraussetzung für die Erteilung von Visa bzw. Aufenthaltserlaubnissen ist der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung. Hierfür ist ein Betrag von 735 Euro (inkl. Kranken- und Pflegeversicherung) pro Monat erforderlich. In Projekten mit entwicklungspolitischer Zielsetzung oder mit dem prioritären Ziel der Bestenförderung sollten die Standardraten gewählt werden.

Monatlicher Beitrag zu einer Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung: bis zu 145 Euro pro Monat

3.4.5 Monatliche Familienzuschläge (bei einer Förderdauer von mehr als 6 Monaten):

- Begleitende Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner: 276 Euro

3.4.6 Mitreisende Kinder:

- 194 Euro jeweils für das erste und zweite Kind
- 200 Euro für das dritte Kind
- 225 Euro für jedes weitere Kind (**es sei denn**, der Stipendiat / die Stipendiatin erhält staatliches Kindergeld)

3.4.7 Jährliche pauschalisierte Beihilfe (bei einer Förderdauer von mehr als 6 Monaten):

Geförderte aus Ländern der DAC-Liste:

- 1. bis 3. Förderjahr: je 460 Euro
- evtl. weitere Jahre: je 230 Euro

Geförderte aus allen anderen Ländern:

- 1. bis 3. Förderjahr: je 260 Euro
- evtl. weitere Jahre: je 130 Euro